

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen der BENTELER Maschinenbau GmbH

Stand April 2019

I. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen der BENTELER Maschinenbau GmbH (nachfolgend: „BENTELER“) unter Einschluss von Werkverträgen, jedoch unter Ausschluss von Wartungs- / Reparaturarbeiten über sog. Remote-Zugriff. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn BENTELER ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht.
2. Angebote von BENTELER sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen Zusicherungen und Garantien von BENTELER-Angestellten vor oder bei Vertragsschluss werden erst durch BENTELERs Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von BENTELER zuzüglich Frachten, Verpackungskosten gesetzlicher Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.
2. Ändert sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Summe der außerhalb BENTELERs entstehenden Kosten (Abgaben oder andere Fremdkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist BENTELER berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen.
3. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 15 % übersteigt, hat der Käufer mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Mengen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisaufnahme Möglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Soweit nichts anderes vereinbart oder in den Rechnungen BENTELERs angegeben, ist der jeweilige Preis ohne Skontoabzug wie folgt zahlbar:
 - 30 % mit Bestellung
 - 65 % mit Anzeige der Lieferbereitschaft durch BENTELER
 - 5 % bei erster Inbetriebnahme durch den Käufer

Die vorgenannten Zahlungen sind jeweils fällig 10 Tage nach Rechnungsdatum.

Unabhängig von einer Inbetriebnahme wird der Gesamtpreis spätestens 60 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft durch BENTELER fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen jeweiligen Rechnungsbetrags bei BENTELER maßgeblich.

2. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit der Forderung von BENTELER in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnet BENTELER Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Zusätzlich berechnet BENTELER eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass Zahlungsanspruch von BENTELER

durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen, stehen BENTELER die Rechte § 321 BGB zu. Dies gilt auch, soweit BENTELERs Leistungspflicht noch nicht fällig ist. BENTELER ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.

5. Ein im Einzelfall vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren (insbesondere Mängelansprüche) oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine, Höhere Gewalt

1. BENTELERs Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger sowie vertragsgemäßer Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige, verspätete oder nicht vertragsgemäße Selbstbelieferung ist durch BENTELER verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum von BENTELERs Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft bzw. die Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Letztere gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne BENTELERs Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann der Käufer BENTELER eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen.
5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BENTELER, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von BENTELER nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von BENTELER verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist unerheblich, ob die Umstände bei BENTELER oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen bestimmten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum BENTELERs (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die BENTELER im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden. In diesem Fall bleiben die gelieferten Waren BENTELERs Eigentum, bis der Kaufpreis für diese Waren vollständig gezahlt ist. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für BENTELER als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne BENTELER zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht BENTELER das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt BENTELERs Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer an BENTELER bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für BENTELER. BENTELERs Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 bis 6 auf BENTELER übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an BENTELER abgetreten. BENTELER nimmt die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von BENTELER verkauften Waren veräußert, so wird BENTELER die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen BENTELER Miteigentumsanteile gem. Ziff. V.2 hat, wird an BENTELER ein BENTELERs Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs durch BENTELER, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht wird BENTELER nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass BENTELERs Zahlungsanspruch aus diesem oder auch anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf BENTELERs Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an BENTELER zu unterrichten und BENTELER die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer BENTELER unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist BENTELER berechtigt, die Vorbehaltsware nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten

und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass BENTELERs Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., ist BENTELER auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von BENTELER verpflichtet.

VI. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, hat sie sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch BENTELER zu erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach BENTELERs Preisliste berechnet.
2. Wenn und soweit aufgrund der ohne Verschulden von BENTELER nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgten Abnahme die Ware für eine erneute Abnahme vollständig oder zum Teil ein weiteres Mal betriebsbereit gemacht werden muss, ist BENTELER berechtigt, dem Käufer die dadurch entstandenen Kosten und Mehraufwendungen zu berechnen. Im Übrigen findet § 640 Abs. 1 und 2 S.1 BGB entsprechende Anwendung.

VII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt BENTELER Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versand- bzw. lieferfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen bzw. innerhalb von 3 Werktagen abgeholt werden, andernfalls ist BENTELER berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von BENTELER zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne Verschulden BENTELERs der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist BENTELER berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt BENTELER nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert BENTELER verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt BENTELER nach eigener Erfahrung auf Kosten des Käufers. Eine über den Transportzweck hinaus gehende Verpackung oder ein sonst besonderer Schutz erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Verpackungen werden an BENTELERs Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt BENTELER nicht.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Die Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN- / EN-Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen gem. EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie

Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Mängel der Ware sind unverzüglich nach Lieferung / Übernahme bzw. nach ggf. vereinbarter Abnahme in Textform anzuzeigen. Mängel der Ware, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist in Textform anzuzeigen.
3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme oder Vorabnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme bzw. Vorabnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn BENTELER den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
4. Gibt der Käufer BENTELER nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware sowie die für die Feststellung und Analyse des Mangels erforderlichen Informationen, Protokolle, Bilder usw. nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
5. Rechte wegen Mängeln bestehen ferner u. a. dann nicht, wenn
 - die Ware abweichend von der Betriebsanleitung oder sonstigen Produktinformationen von BENTELER eingebaut, betrieben, gewartet oder instandgehalten wird,
 - ein Fehler auf eine sonstige unsachgemäße Verwendung, nachlässige Behandlung oder Verschleiß zurückzuführen ist.
6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge kann BENTELER nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).
Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
7. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind nach Abschnitt IX. dieser Bedingungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden) und Kosten für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

IX. Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet BENTELER – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung BENTELERs, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit BENTELER die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Ist BENTELER mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, kann der Käufer Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe des vorliegenden Abschnitts IX.1 und IX.2 bleibt unberührt.
4. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen BENTELER aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BENTELER oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

X. Ausfuhrnachweis

Bei Abholung der Ware durch einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Käufer oder dessen Beauftragten und bei Verbringung in das Außengebiet, ist der Käufer verpflichtet, BENTELER den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Anderenfalls verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung des für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatzes.

XI. Softwarenutzung/Geheimhaltung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und bei Vertragsrücktritt widerrufbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG bleibt unberührt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.
2. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung BENTELERs zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei BENTELER bzw. bei dem jeweiligen Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Leistungen BENTELERs ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen BENTELERs Lager. Gerichtsstand ist nach Wahl BENTELERs Bielefeld oder der Sitz des Käufers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BENTELER und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XIII. Anwendbare Fassung

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.